

mit der Kurie im Frühjahr 1337 entstanden ist¹¹⁰). Hier finden wir bereits jene Thesen über das Verhältnis von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt, die das Mandat im ersten Teil des „Gutachtens“ vielfach wörtlich übernommen hat. Ockham lehnt den kurialen Approbationsanspruch ab, da es für ihn im kanonischen Recht keine Grundlage gebe. Der Umstand, daß vielen deutschen Königen die Approbation erteilt worden sei, habe kein Gewohnheitsrecht begründen können, sondern sei geschehen *ex gratia et devotione seu humilitate electi*¹¹¹).

Neben diesem Traktat Ockhams lag den Redaktoren von „Fidem catholicam“ die minoritische Denkschrift „Ut in compositione“ von 1331 vor¹¹²), in der — bis auf eine Ausnahme¹¹³) — bereits alle juristischen Zitate und Glossen, die das Mandat als Beweis für die Rechte des von den Kurfürsten Erwählten anführt, enthalten sind. Die Denkschrift war zu einer Zeit entstanden, als Ludwig gegen den Willen seiner minoritischen Ratgeber Verhandlungen mit dem Papst aufnahm, und sollte den Kaiser von der Stärke seiner Position überzeugen. Ihre Verfasser — unter ihnen wohl Wilhelm von Ockham und Bonagratia von Bergamo, nicht jedoch Marsilius von Padua¹¹⁴) — konnten dabei auf ein ghibbellinisches Gutachten zurückgreifen, das bereits 1323 von dem italienischen Legisten Ugolino da Celle im Auftrag des Castruccio Castracani degli Antelminelli, Reichsvikar zu Lucca, erstellt worden war¹¹⁵). Diese Schrift des Ugolino hatte den Zweck, die Rechte des erwählten römischen Königs darzulegen, um Castruccio im beginnenden Konflikt mit Papst Johannes XXII. ein juristisches Kampfmittel in die Hand zu geben¹¹⁶).

¹¹⁰) Zur Datierung vgl. H. S. Offler (wie Anm. 21) S. 158 ff.; über Ockhams Traktat vgl. ferner R. Scholz (wie Anm. 21) S. 152 ff. und L. Baudry (wie Anm. 38) S. 188 ff.

¹¹¹) A. a. O. S. 285 Z. 12.

¹¹²) Hans Foerster (Hg.), Ein unbekannter Traktat aus dem Streite Ludwigs des Bayern mit Johann XXII., *Miscellanea Franceseana* 37 (1937) S. 591—614. Vgl. insbes. S. 599—602.

¹¹³) Lediglich der Canon *Quaesitum* (C. 23 q. 4 c. 45) ist im Traktat „Ut in compositione“ nicht aufgeführt.

¹¹⁴) Über die Autoren des anonymen, sicher von Minoriten stammenden Traktats vgl. H. S. Offler, Meinungsverschiedenheiten am Hofe Ludwigs des Bayern im Herbst 1331, DA 11 (1954/55) S. 203 ff. und H.-J. Becker, Art. Bonagratia, *Dizionario Biografico degli Italiani* 11 (1969) S. 507 f. — Für die Ansicht von F. Bock (wie Anm. 17) S. 321, Marsilius von Padua sei der Verfasser, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

¹¹⁵) Nova Alamanniae (wie Anm. 9) Nr. 123, S. 71—79. Dort ist auf S. 79 Anm. 3 zu verbessern in: D. 63 c. 11 (*Quanto*), gl. ad v. *relatio*: „Ex hoc loco ...“.

¹¹⁶) Zu Ugolino da Celle vgl. Rolf Most, Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg, DA 4 (1941) S. 467 Anm. 2; F. Bock, Nationalstaatliche Re-